

Der Lehrling als Vereinsmitglied.

Bekanntlich bemüht sich in letzter Zeit eine Gehilfenorganisation, die Lehrlinge in ihren Verband hineinzubekommen, um sie zu späteren tüchtigen Mitgliedern zu erziehen. Wie diese Erziehung aussieht, das hat uns schon das Vorgehen dieser Gehilfenvereinigung zur Genüge klargemacht. Für die vereinigten Verbände lag deshalb die Notwendigkeit vor, sich mit dieser neuartigen Erscheinung näher zu befassen. Es wurde deshalb der Beschluss gefasst, allen Mitgliedern, die Lehrlinge einstellen, dringend zu empfehlen, in den Lehrvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, dass die Zugehörigkeit des Lehrlings zu irgend einem Vereine die Zustimmung des Lehrmeisters bedarf. Da jetzt die Zeit der Einstellung von Lehrlingen da ist, möchten wir hierauf besonders hinweisen und jedem Kollegen empfehlen, diese wichtige Bestimmung aufzunehmen. Dass das rechtlich vollständig zulässig ist, ist eigentlich selbstverständlich. Viele Handwerkskammern haben eine derartige Bestimmung bereits in ihren Lehrverträgen aufgenommen, jedoch auch die ordentlichen Gerichte haben sich schon vor längerer Zeit mit dieser Frage befasst. Der Sachverhalt ist folgender:

Die Parteien und der Vater des Beklagten hatten einen Lehrvertrag abgeschlossen und unterzeichnet. Unmittelbar unter den Unterschriften befand sich folgender gedruckter Vermerk: „Nachtrag: Der Lehrling darf ohne Genehmigung des Lehrherrn Vereinen irgend welcher Art nicht beitreten oder deren Versammlungen oder sonstige Veranstaltungen besuchen. Zuwiderhandlungen berechtigen den Lehrherrn zur Lösung des Lehrverhältnisses und zur Forderung der ihm gesetzlich zustehenden Entschädigung.“ Hierüber war bei Abschluss des Lehrvertrages noch ausdrücklich gesprochen worden. Ein Jahr darauf erfuhr der Kläger, dass der beklagte Lehrling der Arbeiter-Jugendorganisation als Mitglied angehöre. Er forderte ihn zum sofortigen Austritt auf, schrieb dann an den Vater und wiederholte die Aufforderung unter einer Fristsetzung von 3 Tagen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist — der Lehrling gehört der Arbeiter-Jugendorganisation noch heute an — erklärte der Lehrherr den Lehrvertrag für aufgehoben und forderte Schadenersatz im Betrage von 110 Mk. Das Gewerbegericht Esslingen verurteilte den beklagten Lehrling antragsgemäss.

Auf die Berufung des Beklagten führte das Landgericht Stuttgart aus: „Der Begriff ‚Lehrling‘ ist ein einheitlicher.“ Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Lehrvertrag, die Pflichten des Lehrlings und die Auflösung des Lehrverhältnisses gelten wie für den im Hause des Meisters untergebrachten Handwerkslehrling so auch für den Fabriklehrling. Nach § 127a der Gewerbeordnung ist der Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und ihm zur Folgsamkeit verpflichtet; diese Stellung und Verpflichtung des Lehrlings gegenüber dem Lehrherrn ist von den Vertragsparteien in den §§ 6 bis 8 des Lehrvertrags anerkannt und bekräftigt worden. Einen besonderen Inhalt haben die Vertragsparteien der Gehorsamspflicht des Lehrlings durch die unbestrittenenmassen getroffene mündliche Vereinbarung gegeben, dass der Lehrling ohne Genehmigung des Lehrherrn Vereinen irgend welcher Art nicht beitreten oder deren Versammlungen oder sonstige Veranstaltungen besuchen dürfe. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit nicht der Schriftform im strengsten Sinne des § 125 BGB., es genügt die mündliche Abrede und ihre schriftliche Fixierung auf den Lehrvertrag; denn die Vereinbarung enthält lediglich eine höhere Präzisierung der gesetzlichen Gehorsamspflicht des Lehrlings, als solche steht sie weder im Widerspruch mit dem gesetzlichen Gehorsamsbegriff, noch verstösst sie gegen die guten Sitten. Gegen diese seine Gehorsamspflicht hat sich der Beklagte verfehlt, und zwar wiederholt und schwer; denn er ist trotz der wiederholten, zuletzt unter Fristsetzungsgrund unter Androhung der Folgen geschehenen Aufforderung seines Lehrherrn zum Austritt aus der Arbeiter-Jugendorganisation in derselben verblieben, er hat damit sowohl die ihm in § 127a GWO. auferlegte Gehorsamspflicht wiederholt verletzt, als auch einer beharrlichen Verweigerung seiner Pflichten im Sinne des § 123, Ziff. 3 GWO. sich schuldig gemacht. Der Lehrherr war darum berechtigt, den Lehrvertrag auf Grund des § 127b, Abs. 2 GWO. zu kündigen. Die Kündigung ist durch das vertragswidrige Verhalten des Beklagten veranlasst, damit ist seine Schadenersatzpflicht nach § 628 BGB. gegeben, die Höhe des vom Kläger geltend gemachten Schadens ist an sich nicht bestritten. Die Berufung wurde demzufolge zurückgewiesen.

Bassermann-Jordan: Uhren.

Durch das Entgegenkommen der Verlagsbuchhandlung von K. C. Schmidt & Co. in Berlin sind wir heute in der Lage, der kurzen Besprechung dieses Handbuchs in Nr. 6 dieses



Fig. 1.

„Journals“ einige Bilder aus diesem neuesten Werke des bekannten Münchener Kunsthistorikers folgen lassen zu können.

Dieses handliche, drucktechnisch vollendete Buch behandelt das Wissenswerteste aus jenen Gebieten der Zeitmessung und der geschichtlich gewordenen Uhr, das beim heutigen Tagesbetrieb der Uhrmacherei nicht mehr gut aus dem Auge gelassen

werden kann, kurz und gut, zu ihm gehört wie die Butter zum Brot. Es will des Verfassers rasch bekannt gewordene Geschichte der Räderuhr nicht wiederholen, sondern mehr dem praktischen Bedürfnis des Sammlers bei Beurteilung und Bewertung alter Uhrenkunst, bei Auskunftserteilung über die wichtigsten Entdeckungen und Erfindungen, über Wiederherstellungsarbeiten und Fälschungen, Behandlung, Verpackung, Transport usw. dienen. Aus Erfahrung weiss jeder Kollege, dass an ihn oft Fragen über alte Erzeugnisse der Uhrmacherei gestellt werden, oder ihm technisch seltene Einrichtungen und Konstruktionen früherer Werke unter die Finger gekommen sind, deren Beurteilung und Bewertung die Kundschaft von ihm wünschte. Hier kann das Buch oft helfend eingreifen. Der Fachmann kann an Hand der gegebenen Terminologie den einzelnen Arten ihre ihnen zukommende richtige Bezeichnung zuteil werden lassen und durch einiges Vertiefen in die Bilder das ungefähre Alter manches Stückes bestimmen. Er könnte aber auch manches beachtliche Werk der Geschichte seines Faches (und das wohl oft mit einem guten Gewinn) retten, so dass sich die Beschaffung des Buches wohl bald bezahlt machen würde. Bleibt es auch für diese Dinge manchmal nur ein anregendes Hilfsmittel, das eben unmöglich jedem Einzelfall dienen kann, so werden doch solche Feststellungen und kleine Selbstforschungen bald Freude machen, und sie vermögen zugleich das Ansehen des Einzelnen zu heben.

Bei den einzelnen Abschnitten des Buches ist der geeigneten Literatur durch reiche Quellenangaben besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden, so dass auch in dieser Beziehung das Buch zur Weiterbildung und Auskunftserteilung sehr geeignet ist. Das vielseitige Bildmaterial ist ein sehr gewähltes und bringt fast